

Grundstücksmarkttransparenz im urheberrechtlichen Spannungsfeld – Leistungsschutzrechte der Gutachterausschüsse für Recht erkannt (Teil 2)

Michael Mürle und Doris Schönhaar

Zusammenfassung

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Urteil vom 20.07.2006 für Recht erkannt, dass die Beklagte das Recht der Klägerin als Datenbankherstellerin gemäß § 87b Abs. 1 UrhG verletze, indem sie die von der Klägerin herausgegebenen Bodenrichtwerte einschließlich der wertbestimmenden Parameter und Grundstücksmarktberichte übernimmt und ihrem Kundenkreis im Internet zum Abruf anbietet. Die Klägerin kann als Herstellerin der Datenbank die Rechte aus §§ 97, 87a ff. UrhG geltend machen. Die herausgegebene Sammlung genießt als Datenbank Suigeneris-Schutz nach § 87b Abs. 1 UrhG und ist nicht als amtliches Werk gemäß § 5 UrhG gemeinfrei. Hersteller einer Datenbank ist nach § 87a Abs. 2 UrhG, wer die Investitionen nach § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat.

Summary

The I. Civil Panel of the Federal Court of Justice has adjudged in its conviction of 20.07.2006, that the defendant injures the copyright of the complainant as database producer according to § 87b Abs. 1 UrhG, by copying the derived standard land values including the defined value parameters and property market reports of the complainant and offering the data to her clients in the Internet. The complainant as database producer can assert the copyrights according to §§ 97, 87a et seq. UrhG. The edited data enjoys as database the Suigeneris-Protection according to § 87b Abs. 1 UrhG and is not common property as an official work according to § 5 UrhG. According to § 87a Abs. 2 UrhG, database producer is who has undertaken the investment according to § 87a Abs. 1 UrhG.

1 Anlass und Rechtsweg

Die Stadt K. (Klägerin) hatte erfahren, dass die vom Gutachterausschuss der Klägerin ermittelten Grundstücksmarktdaten wie Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte von einem Software-Unternehmen (Beklagte) elektronisch erfasst und auf Datenspeicher (aktuell auch über ein Portal im Internet) zur kommerziellen Nutzung neben eigenen Datenrecherchen angeboten werden (Mürle 2003). Die Beklagte hatte sich hierbei von dem Streithelfer anwaltlich beraten lassen.

Die Stadt K. hat Klage erhoben, auch vor dem Hintergrund, die Interessen der sonstigen betroffenen Gutachterausschüsse stellvertretend geltend zu machen. Daraufhin wurde die Beklagte aufgefordert, die Vervielfältigung,

Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der Bodenrichtwerte einschließlich wertbestimmender Parameter und der Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses von K. zu unterlassen.

Das Landgericht (LG) Frankfurt am Main ist in seinem Urteil vom 19.09.2002 zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Bodenrichtwerte einschließlich wertbestimmender Parameter und Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses zu der Auffassung gekommen, dass die der Klägerin gemäß den §§ 87a, 87b UrhG zustehenden Leistungsschutzrechte durch die Beklagte verletzt worden sind. Das Urteil ist in Mürle (2003) auszugsweise abgedruckt.

Im Berufungsverfahren hat das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 01.07.2003 das Urteil des LG Frankfurt und seine Entscheidungsgründe uneingeschränkt bestätigt. Die Berufung der Beklagten und ihres Streithelfers wurde zurückgewiesen. Die Beklagte hatte auf Grundlage einer rechtlichen Einschätzung des Streithelfers, wonach die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse von jedermann kostenfrei auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden könnten, die Leistungsschutzrechte der Gutachterausschüsse verletzt.

Auf Grundlage der ergangenen – wenn auch noch nicht rechtskräftigen – Entscheidungen des LG und OLG Frankfurt war bereits eine allgemeine Akzeptanz der Urheberrechte der Gutachterausschüsse, die in den Portalen eingehend über die urheberrechtlichen Belange aufklären, insbesondere durch Drittvermarkter zu erkennen.

2 Das Urteil des Bundesgerichtshofs

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in seinem Urteil vom 20.07.2006 (Az.: IZR 185/03) zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Bodenrichtwerte einschließlich wertbestimmender Parameter und Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses für Recht erkannt, dass die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des OLG Frankfurt am Main vom 1. Juli 2003 auf Kosten des Streithelfers zurückgewiesen wird. Damit ist das Urteil des OLG Frankfurt rechtskräftig.

Der BGH hat entschieden, dass der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 97 Abs. 1, 87b Abs. 1 UrhG begründet sei. Die Klägerin kann als Herstellerin der Datenbank die Rechte aus §§ 97, 87a ff. UrhG geltend

machen. Hersteller einer Datenbank ist nach § 87a Abs. 2 UrhG, wer die Investitionen nach § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat.

Nach den getroffenen Feststellungen hat die Klägerin für die Sammlung, Überprüfung und Darstellung der (vorhandenen) Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte wesentliche Investitionen erbracht. Wie das Berufungsgericht, so der BGH, zutreffend angenommen hat, steht der Umstand, dass die Klägerin nach §§ 192 ff. BauGB verpflichtet ist, eine solche Sammlung zu erstellen, der Bejahung des Merkmals der wesentlichen Investition nicht entgegen.

Der BGH ist des Weiteren zu der Auffassung gekommen, dass die von einem Gutachterausschuss zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (§ 192 BauGB) herausgegebene Bodenrichtwertsammlung weder eine amtliche Bekanntmachung i. S. von § 5 Abs. 1 UrhG noch ein anderes amtliches Werk i. S. von § 5 Abs. 2 UrhG darstellt. Art und Bedeutung der Bodenrichtwertsammlung einschließlich des Grundstücksmarktberichts erfordern keine urheberrechtsfreie Verwertung. Einzelheiten sind dem nachfolgend – in Auszügen – abgedruckten Urteil zu entnehmen.

Urteilstenor

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. Juli 2003 wird auf Kosten des Streithelfers zurückgewiesen.

Tatbestand:

Klägerin ist die Stadt K. Der von ihr nach § 192 BauGB eingesetzte Gutachterausschuss zur Ermittlung von Bodenrichtwerten gibt jährlich eine Bodenrichtwertsammlung in gedruckter Form heraus, die gegen Entgelt vertrieben wird. Diese Sammlung enthält auch die vom Gutachterausschuss ermittelten wertbestimmenden Parameter und einen für das Gebiet der Stadt K. geltenden Grundstücksmarktbericht.

Die Beklagte ist ein Softwareunternehmen, das bundesweit Bodenrichtwerte verschiedener Städte zusammenfasst und im Internet über einen Provider entgeltlich zum Abruf anbietet. Hierfür übernimmt sie auch Daten aus der Bodenrichtwertsammlung des Gutachterausschusses der Klägerin. Die Beklagte hat sich in dieser Frage vom Streithelfer anwaltlich beraten lassen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Übernahme der Daten verletze ihre Rechte als Datenbankherstellerin. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Bodenrichtwerte einschließlich wertbestimmender Parameter und Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses der Klägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten und ihres Streithelfers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die – vom Senat zugelassene – Revision des Streithelfers, mit der er den Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der BGH hat erkannt, dass die Beklagte das Recht der Klägerin als Datenbankherstellerin gemäß § 87b Abs. 1 UrhG verletze, indem sie die von der Klägerin herausgegebenen Bodenrichtwerte einschließlich der wertbestimmenden Parameter und Grundstücksmarktberichte übernimmt und ihrem Kundenkreis im Internet zum Abruf anbietet.

Bei der von der Klägerin herausgegebenen Sammlung der Bodenrichtwerte mit den wertbestimmenden Parametern und mit dem Grundstücksmarktbericht handelt es sich um eine Datenbank. Der Schutz der §§ 87a ff. UrhG beschränkt sich nicht auf elektronische Datenbanken, sondern erfasst auch Datensammlungen, die unter Einsatz nicht unerheblicher Investitionen auf andere Weise – etwa in gedruckter Form – zusammengestellt sind (BGHZ 141, 329, 337 – Tele-Info-CD, m.w.N.; vgl. auch EuGH, Ur. v. 9.11.2004 – C-444/02, Slg. 2004, I-10549 = GRUR 2005, 254 Tz 22 – Fixtures-Fussballspielpläne II). Nach den getroffenen Feststellungen ist die Bodenrichtwertsammlung in gedruckter Form eine Sammlung von systematisch angeordneten und einzeln zugänglichen Daten, die zu erstellen einen nicht unerheblichen Aufwand für Personal-, Sach-, Material- und sonstige Kosten erfordert.

Die Klägerin kann als Herstellerin der Datenbank die Rechte aus §§ 97, 87a ff. UrhG geltend machen. Hersteller einer Datenbank ist nach § 87a Abs. 2 UrhG, wer die Investitionen nach § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat. Nach den getroffenen Feststellungen hat die Klägerin für die Sammlung, Überprüfung und Darstellung der (vorhandenen) Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte wesentliche Investitionen erbracht. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, steht der Umstand, dass die Klägerin nach §§ 192 ff. BauGB verpflichtet ist, eine solche Sammlung zu erstellen, der Bejahung des Merkmals der wesentlichen Investition nicht entgegen.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die von der Klägerin herausgegebene Sammlung der Bodenrichtwerte einschließlich der wertbestimmenden Parameter und des Grundstücksmarktberichts als Datenbank Suigeneris-Schutz nach § 87b Abs. 1 UrhG genießt und nicht als amtliches Werk gemäß § 5 UrhG gemeinfrei ist. Daher bedarf die Frage keiner Klärung, ob Datenbankrechte durch § 5 UrhG eingeschränkt werden können, obwohl die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen

Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 v. 27.3.1996, S. 20) eine derartige Schranke nicht erwähnt (vgl. BGHZ 141, 329, 339 – Tele-Info-CD).

Die Bodenrichtwertsammlung ist keine amtliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UrhG, so der BGH, da sie keinen regelnden Inhalt hat. Bei den Bodenrichtwerten gemäß § 196 Abs. 1 BauGB handelt es sich um auf statistischer Erfassung beruhende tatsächliche Angaben zu durchschnittlichen Bodenwerten. Grundlage bildet die beim Gutachterausschuss geführte Kaufpreissammlung (§ 196 Abs. 1, § 193 Abs. 3 BauGB). Die Bodenrichtwerte sind zwar gemäß § 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie haben jedoch keinen regelnden Inhalt, sondern werden nur als Hilfsmittel bei der Wertermittlung herangezogen. Bodenrichtwerte sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes auch nicht allgemeinverbindlich, sondern nur Ausgangspunkt für eine Wertschätzung im typisierten Verfahren (§ 145 Abs. 3 Satz 1 BewG; vgl. dazu: BFHE 210, 48, 50). Weist der Steuerpflichtige nach, dass der Verkehrswert niedriger ist, ist dieser zugrunde zu legen (§ 145 Abs. 3 Satz 3 BewG). Die individuellen Verhältnisse bleiben somit maßgeblich.

Der Schutz der in Rede stehenden Bodenrichtwertsammlung nach dem Urheberrechtsgesetz entfällt auch nicht nach § 5 Abs. 2 UrhG. Nach dieser Bestimmung sind andere amtliche Werke nur vom Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz ausgenommen, wenn sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Zwar ist die von der Klägerin herausgegebene Bodenrichtwertsammlung ein anderes amtliches Werk; sie ist aber nicht im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden.

Hinsichtlich der von der Klägerin herausgegebenen Bodenrichtwertsammlung fehlt ein spezifisches Verbreitungsinteresse. Das öffentliche Interesse muss gegenüber dem Verwertungsinteresse des Verfassers des Werkes überwiegen und die möglichst weite und von Urheberrechten freie Verbreitung erfordern. Diese Voraussetzung ist bei amtlichen Werken ohne regelnden Inhalt nicht ohne weiteres gegeben. Nicht ausreichend ist das allgemeine Interesse, das die Allgemeinheit an jeder Veröffentlichung einer Behörde hat. Vielmehr muss ein besonderes Interesse vorliegen, das nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet ist, dass der Nachdruck oder die sonstige Verwertung des die Information vermittelnden Werks für jedermann freigegeben wird (BGH, Urt. v. 30.6.1983 – I ZR 129/81, GRUR 1984, 117, 119 – VOB/C; Urt. v. 2.7.1987 – I ZR 232/85, GRUR 1988, 33, 35 = WRP 1988, 233 – Topographische Landeskarten).

Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht. In derartigen Fällen ist

die rasche und umfassende Information der Allgemeinheit erforderlich (Schricker/Katzenberger aaO § 5 UrhG Rdn. 42). Auf der anderen Seite fehlt das besondere Interesse in der Regel, wenn das Werk nur allgemeine Informationen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge vermittelt. Beispiele sind amtliche Statistiken, Kartenwerke oder allgemeine Merkblätter. In diesen Fällen erfordert das allgemeine Informationsinteresse nicht die Rechtsfolge des § 5 Abs. 2 UrhG (vgl. ausdrücklich zu amtlichen Kartenwerken die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. IV/270, S. 39; vgl. BGH GRUR 1988, 33, 35 – Topographische Landeskarten). Je bedeutsamer die Information ist, desto eher liegt ein spezifisches Verbreitungsinteresse vor. Ist die Information weniger bedeutsam, wird die Abwägung in der Regel ergeben, dass die allgemeine Kenntnisnahme bereits durch eine erfolgte Veröffentlichung sichergestellt ist, ohne dass zusätzlich eine urheberrechtsfreie Verbreitung erforderlich wäre (vgl. BGH GRUR 1984, 117, 119 – VOB/C; v. Albrecht, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken, S. 88; Schricker/Katzenberger aaO § 5 UrhG Rdn. 43).

Die allgemeine Kenntnisnahme ist in ausreichender Weise dadurch sichergestellt, dass neben einer Verpflichtung zur behördeninternen Information des zuständigen Finanzamts die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte vorgeschrieben ist (§ 196 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und jedermann Auskunft verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Interesse an einer darüber hinausgehenden Verbreitung ist nicht erkennbar.

Ein spezifisches Verbreitungsinteresse ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345, S. 90), die bis zum 1. Juli 2005 hätte umgesetzt werden müssen. Diese Richtlinie enthält keine Regelungen darüber, ob Informationen des öffentlichen Sektors Urheberrechtsschutz genießen oder nicht. Die Richtlinie gilt nicht für das geistige Eigentum Dritter (Art. 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie) und lässt auch das geistige Eigentum der Behörde unberührt. Sie regelt lediglich die Bedingungen, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte am geistigen Eigentum wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen (Erwägungsgrund 24). Dementsprechend folgt aus dem Recht auf Zugang zu einer Information nicht, dass das Werk, das diese Information enthält, i. S. von § 5 Abs. 2 UrhG zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist (vgl. zum Entwurf eines Umsetzungsgesetzes, des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – IWG –, Altmeyden/Kahlen, MMR 2006, 499, 500).

Bereits mit der auch von der Revision eingeräumten Übernahme der Bodenrichtwerte verwendet die Beklagte einen

nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank und greift damit in das der Klägerin zustehende Ausschließlichkeitsrecht nach § 87b Abs. 1 UrhG ein.

Danach ist die Revision des Streithelfers mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ullmann Bornkamm Büscher
 Schaffert Bergmann

Vorinstanzen:

LG Frankfurt, Entscheidung vom 19.09.2002 – 2/3 O 211/02 –

OLG Frankfurt, Entscheidung vom 01.07.2003 – 11 U 50/02 –

3 Anmerkungen zur Richtlinie 96/9/EG

Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Richtlinie 96/9/EG) hat mit der Einführung des Schutzrechts sui generis keine Rechtsangleichung, sondern bewusst die Schaffung eines neuen Rechts beabsichtigt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 09. November 2004 für Recht erkannt, dass der Begriff einer mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG dahin zu verstehen ist, dass er die Mittel bezeichnet, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammensetzung in dieser Datenbank gewidmet werden, also diejenigen Mittel, die der Suche nach vorhandenen unabhängigen Elementen und deren Sammlung in dieser Datenbank dienen. Er umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht. Das Ziel des durch die Richtlinie eingerichteten Schutzes durch das Schutzrecht sui generis besteht nämlich darin, einen Anreiz für die Einrichtung von Systemen für die Speicherung und die Verarbeitung vorhandener Informationen zu geben und nicht für das Erzeugen von Elementen, die später in einer Datenbank zusammengestellt werden können. Die mit der Erstellung der Datenbank verbundene Investition kann im Einsatz von menschlichen, finanziellen oder technischen Ressourcen oder Mitteln bestehen, sie muss aber in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wesentlich sein.

Geschützte Investitionen im Ablauf der Systeme *Automatisiert geführte Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte* und *Grundstücksmarktbericht* sind die Mittel, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank gewidmet werden. Es soll ein Anreiz für die Einrichtung von Systemen für die Speicherung und die Überarbeitung vorhandener Informationen gegeben werden. Vorliegend führt die Ge-

schäftsstelle des Gutachterausschusses die Unterlagen und wertet diese aus. Auf der Grundlage eines vom Gutachterausschuss entwickelten Modells werden die relevanten Kauffalldaten für diese Systeme ausgewählt sowie systematisch und methodisch angeordnet. Die Daten werden gespeichert und weiter verarbeitet.

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte über die ermittelten Bodenrichtwerte auf der Grundlage des Systems *Bodenrichtwerte* (Bodenrichtwertsammlung). Des Weiteren wird ein Grundstücksmarktbericht mit umfangreichen Grundstücksmarktdaten auf der Grundlage des Systems *Grundstücksmarktbericht* (Sammlung von Grundstücksmarktdaten, u.a. auch Bodenrichtwerte) erstellt. Demzufolge handelt es sich hierbei um Datenbanken, die aufgrund der Auswahl und Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen. Gem. Artikel 3 der Richtlinie sind sie als solche urheberrechtlich geschützt.

Anzumerken ist auch, dass der Schutzzweck des Rechts sui generis nicht vom Zweck der Investition abhängt. Nach der 40. Begründungserwägung zur Richtlinie besteht das Ziel des Schutzrechts sui generis darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechts darzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen, ohne dass es somit auf den Zweck der durchgeführten Investition ankommt. Nach der 48. Begründungserwägung ist das Ziel der Richtlinie, ein angemessenes und einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherzustellen, damit der Hersteller der Datenbank die ihm zustehende Vergütung erhält.

Gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen, unzulässig. Dabei greift dieser Tatbestand schon bei negativen Auswirkungen geringeren Ausmaßes, es genügt, dass die Lizenzgebühr erspart wird.

In der Rechtssache C-338/02 (Fixtures Marketing Ltd gegen Svenska Spell AB) hat der EuGH ausgeführt, dass die Richtlinie nicht auf die Anzahl der nach der ersten *öffentlichen Verfügbarmachung* erfolgten Transaktionen abstellt, vielmehr ist der wesentliche Teil des Inhalts einer Datenbank auch dann geschützt, wenn er aus einer unabhängigen Quelle, etwa einem Printmedium oder dem Internet, und nicht von der Datenbank selbst beschafft wird.

Auch Teile der Datenbank, die öffentlich bekannte Daten enthalten, genießen nach dem EuGH Schutz. Mit der Richtlinie wurde ein Schutzrecht sui generis geschaffen, das in seinem Umfang die Anwendbarkeit von § 5 UrhG auf die §§ 87a ff Urheberrechtsgesetz wegen der umfassenden Regelungen in der Richtlinie ausschließt.

4 Urheberrecht an erworbenen Grundstücksmarktberichten durch Sachverständige

Des Weiteren war auf Grundlage der Urteile des LG und OLG Frankfurt die Frage zu prüfen, inwieweit das Urheberrecht an Grundstücksmarktberichten reicht, die an Sachverständige verkauft werden, die dann die Daten in Gutachten verwerten.

Nach § 87b UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG enthält eine Einschränkung der nach Satz 1 freigestellten Nutzungen unwesentlicher Teile einer Datenbank. Das bedeutet, dass die Nutzung unwesentlicher Teile einer Datenbank grundsätzlich zulässig ist, es sei denn, sie erfolgt wiederholt und systematisch und läuft entweder der normalen Auswertung der Datenbank zuwider, oder beeinträchtigt die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar.

Zum Thema *Amtliches Register* wird ausgeführt, dass dann, wenn wesentliche Teile oder das gesamte Register vervielfältigt wird, um etwa ein Konkurrenzregister zu erstellen oder ein Register mit anderen Parametern wirtschaftlich zu nutzen, die bestimmungsgemäße Benutzung des Registers in Frage steht und es sich damit um eine gewerbliche Verwertung und nicht bloß um eine Einsichtnahme handelt. Solche gewerblichen Verwertungen unterliegen daher uneingeschränkt dem Verbot der Entnahme oder Weiterverwendung wesentlicher Datenbankteile oder der Datenbank in ihrer Gesamtheit. Dies wird damit begründet, dass dann das öffentliche Register seine Funktion als Informationsquelle für jedermann verliert und über seinen gesetzlichen Auftrag hinaus zum Objekt des wirtschaftlichen Interesses wird.

Ausgehend davon, dass der Sachverständige grundsätzlich die Daten des Grundstücksmarktberichts grundstücksbezogen und jeweils für den Einzelfall verwendet, kann nicht von einer systematischen Nutzung der Daten in der Weise gesprochen werden, dass die Intensität der Nutzung einer einmaligen Vervielfältigung oder Verbreitung wesentlicher Teile gleichkommt. Der Sachverständige bedient sich durch seinen Zugriff auf die Daten und deren Weiterverwendung zu seinen Zwecken, wohl nicht einem Großteil der vom Gutachterausschuss getätigten Investitionen. Vielmehr entnimmt er nur kleine Teile in sein Gutachten. Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnutzung des Grundstücksmarktberichts vorliegt, die den berechtigten Interessen des Gutachterausschusses zuwiderläuft.

Ergänzend ist auch auf die Vorschrift des § 87c Abs. 2 hinzuweisen, wonach die Wiedergabe eines wesentlichen Teils einer Datenbank zulässig ist zur Verwendung im Verfahren vor Gericht.

Literatur

- Bundesgerichtshof (BGH): Urteil vom 20.07.2006 – I ZR 185/03. <http://www.bundesgerichts-hof.de>, 2006.
- Bundestag: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl. I 1965, 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2006 (BGBl. I 2006, 2587).
- Europäischer Gerichtshof (EuGH): Urteil zur Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Richtlinie 96/9/EG) vom 09. November 2004 – C-338/02. <http://www.curia.eu.int/>, 2005.
- Europäische Kommission: Kommerzielle Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors in Europa. <http://europa.eu.int>, 2000.
- Europäisches Parlament und Rat: Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Richtlinie 96/9/EG) vom 11. März 1996. Amtsblatt Nr. L 077 vom 27.03.1996, 20–28, 1996.
- Landgericht (LG) Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer: Urteil zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Bodenrichtwerte einschl. wertbestimmender Parameter und Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses vom 19.09.2002 – 2/3 O 211/02. Unveröffentlicht, 2002.
- Mürle, M.: Grundstücksmarkttransparenz im urheberrechtlichen Spannungsfeld – Chancen und Perspektiven für die Gutachterausschüsse. *ZfV – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement*, 128 (3):181–184, 2003.
- Mürle, M.: Aufbau eines Wertermittlungsinformationssystems. Schriftenreihe des Studiengangs *Geodäsie und Geoinformatik* der Universität Karlsruhe (TH), Band 3, Universitätsverlag Karlsruhe, 2007.
- Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main – 11. Zivilsenat: Urteil zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Bodenrichtwerte einschl. wertbestimmender Parameter und Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses vom 01.07.2003 – 2/3 O 211/02. Unveröffentlicht, 2003.

Anschrift der Autoren

Doris Schönhaar
 Stadtrechtsdirektorin
 Zentraler Juristischer Dienst Stadt Karlsruhe
 76124 Karlsruhe
doris.schoenhaar@zjd.karlsruhe.de

Dr.-Ing. Michael Mürle
 Stadtvermessungsdirektor
 Grundstücksbewertungsstelle Stadt Karlsruhe
 76124 Karlsruhe
michael.muerle@gutachterausschuss.karlsruhe.de